

## Informationen zum Förderantrag

<b>Antragsteller:</b>	Abtsdorfer Carneval-Club e. V.
<b>Antrag:</b>	Projektförderung Förderung Forderung der Nutzungsgebühr für das Gasthaus
<b>Gesamtkosten:</b>	500,00 €
<b>Eigenmittel:</b>	150,00 €
<b>Beantragter Zuschuss:</b>	350,00 €

### **Stellungnahme zum Projekt:**

Der Abtsdorfer Karnevals-Club e. V. nutzt für die Karnevalsveranstaltungen das Gasthaus „Zum Zeppelin in Abtsdorf. In dem Zeitraum November bis März fallen hierfür 500,00 € Nutzungskosten an.

Die Traditions- und Brauchtumpflege ist die Zielsetzung der Vereinstätigkeit. Die Aktivitäten der Abtsdorfer Karnevallisten sind darauf ausgerichtet, die Traditionen zu bewahren. Das ehrenamtliche Engagement und die Begeisterung der Vereinsmitglieder tragen dazu bei, dass sich vor allem auch viele Kinder und Jugendliche angezogen fühlen und ihre Freizeit im Verein verbringen. Damit übernimmt der Verein auch Aufgaben der Jugendhilfe nach dem SGB VIII und leistet präventive Jugendarbeit. Gemas § 2 der Förderrichtlinie ist der Antrag förderfähig. Die einstudierten Programme und Choreografien werden in drei Veranstaltungen den Gästen präsentiert. Die Sicherung der kontinuierlichen Vereinsarbeit begründet die sachliche Notwendigkeit. Der Erhalt des kulturellen und sozialen Lebens im ländlichen Raum begründet die sachliche und zeitliche Notwendigkeit einer Forderung.

Der Verein finanziert die Kosten für die Vereinstätigkeit aus Mitgliedsbeiträgen, Eintrittsgeldern, Spenden und Zuschüssen. Der Verein beantragt eine Förderung von 350,00 € als institutionelle Förderung. Hierbei handelt es sich um eine Projektförderung. Für Projektförderungen ist eine Eigenanteil von 50 % zu erbringen, so dass eine maximale Förderung von 250,00 € möglich wäre.

Der Verein erwirtschaftet durch diese drei Veranstaltungen ca. 4.000 € Erträge. Diese Erträge werden im laufenden Jahr u.a. für Versicherungen, GEMA und Aufwendungen für die Teilnahme an eigenen, aber auch fremden Karnevalssumzügen genutzt. Daher ist eine Beteiligung der Stadtverwaltung Wittenberg trotz der hohen Erträge gerechtfertigt und angemessen.

Gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 und Absatz 2 Ziffer 1, 3 und 4 der Förderrichtlinie fördert die Stadt das bürgerschaftliche Engagement und Projekte der Kulturpflege, die sich an Kinder, Jugendliche und Familien richten sowie Aktivitäten, die eine nachhaltige Wirkung und positive Effekte und Rückwirkung auf die Bevölkerung erwarten lassen, sich an große Teile der Einwohner der Stadt richten und innerhalb der Gemeindegrenzen angeboten werden. Nach Prüfung ist festzustellen, dass die Förderfähigkeit vorliegt.

**Empfehlung der Verwaltung: 250,00 €**